

Erscheint täglich  
Abends  
mit Ausnahme der  
Sonntags- und Feiertage.  
Preis für ein  
Quartal in Halle  
15 Sgr.,  
auswärts durch die  
Post mit dem betr.  
Postaufschlag.

# Hallisches Tageblatt.

Inserate 1/4 Sgr.  
für die dreispaltige  
Zeile, bei größeren  
Anzeigen mit  
entfr. Rabatt.  
Der ganze Erlös des  
Blattes einschließlich  
des Inseratenteiles  
fällt der städtischen  
Armenverwaltung zu.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse  
und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 170.

Sonnabend, 24. Juli

1869.

## Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund erläßt die Normal-Eichungs-Kommission die nachstehenden Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zulassenden neuen Maasse und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maasse und Gewichte innewahrenden Fehlergrenzen.

### I. Längenmaasse.

#### §. 1. Zulässige Maasse und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maasse von folgenden Längen:

- 20 Meter,
- 10 Meter oder 1 Dekameter,
- 5 Meter,
- 2 Meter,
- 1 Meter,
- 0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
- 0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
- 0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maasse muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maasse von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette“, bei einem Maasse von 1 Meter Länge und seinen oben angeführten Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab“ aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

#### §. 2. Material, Form und Struktur der Längenmaasse.

Sämmtliche eichfähige Maasse müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu buldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maassstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maassen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maassgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maasse, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maasses ergibt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaasse, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit z. B. aus Metall-Blech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maasse, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammenfügung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

#### §. 3. Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaasse.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den

Längenmaassen sowohl auf die Gesamtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesamt-Länge des Maasses entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesamt-Länge darf höchstens betragen:

- 1) bei metallenen Präcisions-Maassstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,
  - bei einer Länge von 1 Meter . . . . . 0,1 Millimeter,
  - do. do. 0,5 bis 0,1 Meter . . . . . 0,05 "
- 2) bei gewöhnlichen Maassstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Eisenblech, hartem Holz etc.
  - bei einer Länge von 2 Meter . . . . . 0,75 Millimeter,
  - do. do. 1 " . . . . . 0,5 "
  - do. do. 0,5 bis 0,1 Meter . . . . . 0,25 "
- 3) bei Werk-Maassstäben aus Holz (die Enden durch Metall-Beschläge geschützt)
  - bei einer Länge von 5 Meter . . . . . 4,0 Millimeter,
  - do. do. 2 " . . . . . 1,5 "
  - do. do. 1 " . . . . . 0,75 "
- 4) bei Maassstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metall-Beschlägen, nur in Centimeter getheilt
  - bei einer Länge von 1 Meter . . . . . 1,0 Millimeter,
  - do. do. 0,5 " . . . . . 0,75 "
- 5) bei zusammenlegbaren Maassen
  - in einer Länge von 1 Meter . . . . . 1,0 Millimeter,
  - do. do. 0,5 " . . . . . 0,75 "
- 6) bei Bandmaassen aus Metall-Blech
  - bei einer Länge von 20 Meter . . . . . 3,5 Millimeter,
  - do. do. 10 " . . . . . 2,25 "
  - do. do. 5 " . . . . . 1,75 "
  - do. do. 2 " . . . . . 1,25 "
  - do. do. 1 " . . . . . 0,75 "

#### B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaasse.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungs-Marke eines Maasses von dem nächsten der beiden Enden des Maasses darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesamtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maassstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesamtlänge angenommen werden darf.

#### §. 4. Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maasses. An den mit Metall-Kappen versehenen Enden hölzerner Maassstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maassen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß



er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maastäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

**II. Flüssigkeitsmaasse.**

**§. 5. Zulässige Flüssigkeitsmaasse.**

Flüssigkeitsmaasse für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20	Liter oder Kannen,
10	do.
5	do.
2	do.
1	Liter oder Kanne,
1/2	oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
1/4	do.
	0,2 do.
1/8	do.
	0,1 do.
1/16	do.
	0,05 do.
1/32	do.
	0,02 do.

Jedes zuzulassende Maass muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

**§. 6. Bezeichnung.**

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maasse untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbierungen gewöhnliche Brüche zu benutzen. Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

**§. 7. Material.**

Für den Verkehr zulässige Maasse müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinkt sein.

**§. 8. Form.**

Maasse von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbierungs- Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und 1/2 L. Maass wie 1 : 2

1/4	do.	1 : 1,9
1/8	do.	1 : 1,8
1/16	do.	1 : 1,7
1/32	do.	1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maasse dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaasse folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maasses.	Berechnete Dimensionen		Der Durchmesser zulässiger Maasse darf betragen:	
	des Durchmessers.	der Höhe.	höchstens	mindestens
2 L.	108,4mm.	216,7mm.	114mm.	103mm.
1 "	86,0	172,1	90	82
1/2 "	68,3	136,5	73	64
1/4 "	55,1	104,8	58	52
1/8 "	44,6	80,1	47	42
1/16 "	36,0	61,4	38	34
1/32 "	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maasse von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maassen nach der Halbierungstheilung nicht verwechselt werden zu können,

in Form abgestufter Regel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maasse nach den vorher für die Halbierungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1 1/2 fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maasses.	Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maasse darf betragen	
	oben	unten		höchstens	mindestens
0,2 L.	51,2mm.	76,8mm.	61,4mm.	54mm.	49mm.
0,1 "	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 "	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 "	25,2	37,8	25,3	26	24

Maasse von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maasses genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maasse gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maasses bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maassinhalt begrenzt werden: entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen, oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abtgehend, angebracht werden können, oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

**§. 9. Sonstige Beschaffenheit.**

Alle Maasse, bei denen der Flüssigkeitspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaassen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaasse auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maassen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingekittet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maasse selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaassen auch auf einer aufgelötheten Zinnplatte geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maasse zu verbinden ist.

Bei Maassen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

**§. 10. Unzulässige Maasse.**

Unzulässig sind alle Maasse, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maasse aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maasse mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitspiegels; Maasse, bei denen der Flüssigkeitspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

**§. 11. Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaasse.**

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruction angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens  $\frac{1}{400}$  des Sollinhaltes  
 0,5 L. bis 0,2 L. "  $\frac{1}{200}$   
 $\frac{1}{8}$  L. bis 0,02 L. "  $\frac{1}{100}$

§. 12. **Eichung der Fässer.**

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Raum-  
 inhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Kon-  
 struktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren  
 zu bestimmen und bis auf  $\frac{1}{300}$  des Fassungsraumes mit Abrundung auf  
 Zehnthelle des Liters anzugeben.

§. 13. **Stempelung der Flüssigkeits-Maasse und Fässer.**

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaasse  
 erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande  
 angebrachte Stempel, die der Maasse mit Ausflußöffnungen durch Stem-  
 pelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der  
 Stiftenmaasse durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhande-  
 nen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Lötung verbundenen Theilen beste-  
 henden Maasse sind die auf den Lötstegen anzubringenden Zinntropfen  
 zu stempeln; die Böden der Blechmaasse an zwei diametral gegenüber  
 liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern  
 statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehnthel  
 Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des  
 Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der  
 Eichungsstelle einzubrennen.

III. **Hohlmaasse für trockene Gegenstände.**

§. 14. **Zulässige Maasse.**

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maasse werden nur in fol-  
 genden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

- 1 Hektoliter oder 1 Faß
- $\frac{1}{2}$  oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel
- $\frac{1}{4}$  Hektoliter oder  $\frac{1}{2}$  Scheffel
- 20 Liter
- 10 "
- 5 "
- 2 "
- 1 "
- $\frac{1}{2}$  oder 0,5 Liter
- $\frac{1}{4}$  " 0,2 "
- $\frac{1}{8}$  " 0,1 "
- $\frac{1}{16}$  " 0,05 "

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maasse dieser  
 Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5. für Flüssig-  
 keitsmaasse getroffen sind.

§. 15. **Bezeichnung.**

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maasse untrennbar bei  
 den 3 größeren Maassen durch 1 H., 0,5 H. oder  $\frac{1}{2}$  H. und  $\frac{1}{4}$  H.,  
 wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß,  
 1 Scheffel,  $\frac{1}{2}$  Scheffel beigelegt werden kann, für die kleineren Maasse  
 durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche  
 unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maassen erst durch die  
 Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder  
 L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16. **Material.**

Die für den Verkehr zulässigen Maasse können in allen gestatteten  
 Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

§. 17. **Form.**

Alle Maasse dieser Art bis zum  $\frac{1}{2}$  Liter herab und die nach der  
 Halbierungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders  
 ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältnis  
 des Durchmesser zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maasse schwierig ist, dieses  
 Verhältnis in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu

3 pCt. für Maasse von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt.  
 für die kleineren Maasse in Mehr oder Weniger gegen die richtige Di-  
 mension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maassgrößen folgende

Durchmesser:

Größe des Maasses	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen	
		höchstens:	mindestens:
1 H.	575,9mm.	593mm.	559mm.
0,5 "	457,1	471	443
$\frac{1}{4}$ "	362,8	374	352
20 L.	336,8	347	327
10 "	267,3	275	259
5 "	212,2	218	206
2 "	156,3	161	152
1 "	124,1	128	120
0,5 "	98,5	103	94
$\frac{1}{4}$ "	78,1	82	74
$\frac{1}{8}$ "	62,0	65	59
$\frac{1}{16}$ "	49,2	52	47

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maasse von 0,2 L., 0,1 L.  
 und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaasse derselben Größe in  
 §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem dafelbst angegebenen Grunde auch  
 für trockene Körper zulässig.

Größere Maasse aus Holz können in Form von Span- oder Dau-  
 benmaassen hergestellt, die kleinsten unter  $\frac{1}{2}$  Liter auch aus massivem  
 Holze gedreht werden.

§. 18. **Sonstige Beschaffenheit.**

Bei allen Maassen muß der Boden mit der cylindrischen Wand-  
 fläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maasse aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Siche-  
 rung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande ver-  
 sehen sein.

Hölzerne Maasse müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaassen von 1 H. und  $\frac{1}{2}$  H. muß — zur Sicherung der  
 Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form  
 im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und  
 Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Banbeisen und ein oberhalb  
 diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaasse von  $\frac{1}{4}$  H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere be-  
 dürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem  
 Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaassen sind die Dauben einzeln mit  
 den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und  
 über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere  
 Anweisungen.

§. 19. **Unzulässige Maasse.**

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vor-  
 stehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maasse. Detail-Bestimmungen  
 hierüber enthält die Instruktion.

§. 20. **Eichung und Fehlergrenze.**

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften  
 zu befolgen, und es darf ein Maass nur dann gestempelt werden, wenn  
 bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder  
 Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht  
 stattfindet, als:

für eine Maass- größe von	bei Maassen aus	
	Metall	Holz
1 H. bis $\frac{1}{4}$ H.	$\frac{1}{500}$ des Sollinhaltes	$\frac{1}{250}$ des Sollinhaltes
20 L. bis 1 L.	do.	$\frac{1}{200}$ do.
0,5 L. bis 0,2 L.	$\frac{1}{200}$ do.	$\frac{1}{100}$ do.
$\frac{1}{8}$ L. bis 0,05 L.	$\frac{1}{100}$ do.	$\frac{1}{50}$ do.

§. 21. **Stempelung.**

Alle Maasse aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssig-  
 keitsmaasse gleicher Herstellungsart in §. 13. vorgeschrieben ist. Sind  
 Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu ver-  
 meiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichn die  
 Form des Maasses verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaasse für trockene Körper sind an drei gleich-  
 mäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stem-



pein. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maas mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaassen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaassen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

**IV. Gewichte.**

**§. 22. Zulässige Gewichte.**

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

- 50 Kilogramm oder 1 Centner.
- 50 Pfund oder 1/2 Centner.
- 20 Kilogramm
- 10 "
- 5 "
- 2 "
- 1 "
- 500 Gramm oder 1 Pfund.
- 1/2 Pfund.
- 200 Gramm
- 100 "
- 50 "
- 20 "
- 10 " ober 1 Dekagramm oder 1 Realoth.
- 5 "
- 2 "
- 1 "
- 5 Decigramm.
- 2 "
- 1 "
- 5 Centigramm.
- 2 "
- 1 "
- 5 Milligramm.
- 2 "
- 1 "

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrizens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtstückes leicht erkannt werden kann.

**§. 23. Bezeichnung.**

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichtsystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

- das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.
  - das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.
  - das Decigramm
  - das Centigramm
  - das Milligramm
  - das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.
- für die 1-, 2- und 5fachen der so genannten Gewichtsstücke,

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraus tretenden Stücke von 50 Pfund und 1/2 Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder  $\mathcal{L}$  und 1/2 Pf. oder  $\mathcal{L}$  zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neuloth, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maasgabe der vorstehenden Bestimmungen:

**Bezeichnung der Gewichtsstücke.**

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, d. außer dem noch vorh. sein kann.
50 Kilogramm	50 K.		100 $\mathcal{L}$ ob. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 $\mathcal{L}$ "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.		40 $\mathcal{L}$ "	
10 "	10 K.		20 $\mathcal{L}$ "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.		10 $\mathcal{L}$ "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.		4 $\mathcal{L}$ "	
1 "	1 K.		2 $\mathcal{L}$ "	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 $\mathcal{L}$ "	
1/2 Pfund			1/2 $\mathcal{L}$ "	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.		20 NL.
100 "	0,1 K.	100 G.		10 NL.
50 "	0,05 K.	50 G.		5 NL.
20 "	0,02 K.	20 G.		2 NL.
10 "	0,01 K.	10 G.		1 NL.
5 "	0,005 K.	5 G.		0,5 NL.
2 "	0,002 K.	2 G.		
1 "	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm		0,5 G.	5 D.	
2 "		0,2 G.	2 D.	
1 "		0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 G.	5 C.	
2 "		0,02 G.	2 C.	
1 "		0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 "			2 M.	
1 "			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die decimalen Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

**§. 24. Material.**

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argenton und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Drydbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Sußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

**§. 25. Form.**

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylindrerform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Sußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50  $\mathcal{L}$  Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum 1/2  $\mathcal{L}$  Stück incl. herab erhalten eine Cylindrerform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.



Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylindrierform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfund-Stücken eine gebrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichts-Stücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheiben-Form darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von 1/2 Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26. Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylindrierform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim 50 K. Stück	um höchstens	300 G.	mindestens	100 G.
" 50 Pfd.	" do.	250 "	do.	90 "
" 20 K.	" do.	200 "	do.	80 "
" 10 "	" do.	175 "	do.	70 "
" 5 "	" do.	150 "	do.	60 "
" 2 K.	" do.	100 "	do.	40 "
" 1 "	" do.	80 "	do.	30 "
" 0.5 K.	" do.	60 "	do.	25 "
" 1/2 Pfd.	" do.	45 "	do.	20 "

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzulegen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzulegen oder einzuschlagen oder einzuarbeiten.

§. 27. Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink etc. und ähnlich beschaffenen Metallen gefertigt; ebenso nicht gehörig abgearbeitete und von Form und nicht gereinigte; an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei etc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegoffene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte; mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehen; Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28. Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung	
	a) bei Präzisionsgewichten.	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 "	4 "
20 K.	20 "	4 "
10 K.	125 C.	25 D.
5 K.	625 M.	125 C.
2 K.	300 "	60 C.
1 K.	200 "	40 "
500 G.	125 "	25 "
1/2 Pfd.	62,5 "	12,5 "
200 G.	50 "	10 "
100 "	30 "	6 "
50 "	25 "	5 "
20 "	15 "	3 "
10 "	10 "	2 "
5 "	6 "	"
2 "	3 "	"
1 "	2 "	"
5 D.	1 "	"
2 "	1 "	"
1 "	1 "	"

Bei Präzisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu 1/100 der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präzisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29. Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylindrier- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gelegten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präzisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

In Beziehung auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Am 17. Mai 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.  
Foerster.



## Predigt-Anzeigen.

- Am 9. Sonntage nach Trinitatis (den 25. Juli) predigen:**
- Zu U. E. Frauen:** Um 9 Uhr Herr Consistorialrath D. Dryander. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 2 Uhr Herr Superintendent D. Franke.
- Zu St. Ulrich:** Um 9 Uhr Herr Oberdiaconus P. Sichel. Um 11 Uhr in der St. Ulrichskirche Kinder Gottesdienst Herr Diaconus Schmeißer. Um 2 Uhr Derselbe.
- Zu St. Moritz:** Um 9 Uhr Herr Diaconus Rietschmann. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Bräcker.
- Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Herr Diaconus Rietschmann.
- Domkirche:** Um 10 Uhr Herr Domprediger Zahn. Abends 5 Uhr Herr Domprediger Focke.
- Vormittags 8 Uhr akademischer Gottesdienst Herr Professor D. Benschlag.
- Katholische Kirche:** Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Koberfeld. Um 9 Uhr Herr Dechant Wille. Um 2 Uhr Vesper Derselbe.
- Zu Neumarkt:** Um 9 Uhr Herr Pastor Hoffmann. Um 2 Uhr Kinderlehre Derselbe.
- Zu Glaucha:** Um 9 Uhr Herr Prediger Pfaffe. Um 2 Uhr Kinderlehre Herr Pastor Seiler.
- Freitag den 30. Juli Abends 8 Uhr Missionsstunde Derselbe.
- Ev. Lutherische Gemeinde, gr. Berlin 14.**  
Sonntag den 25. Juli früh  $\frac{1}{2}$  10 Uhr Gottesdienst.
- Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23.**  
Sonntag den 25. Juli Vormittags von 10—12 Uhr eucharistische Abendmahlsfeier. Nachmittags von 3—4 Uhr Predigt, dann Abendandacht.
- Baptisten-Gemeinde, Mannische Straße Nr. 16.**  
Sonntag den 25. Juli Vormitt.  $9\frac{1}{2}$ , Nachmitt.  $3\frac{1}{2}$  und jeden Donnerstag Abends 8 Uhr Predigt von M. Geißler.

Halle, 22. Juli.

— Ihre Majestät die Königin haben sich heute früh von Berlin aus über Wittenberg, Halle und Naumburg nach Coblenz begeben.

Redacteur: Buchhändler Barthel (Hospitalplatz Nr. 1).

## Tageschau.

Sonnabend, den 24. Juli.

- Geschäftsstunden der königl. und städt. Behörden in Halle.**
- Telegraphen-Amt: Tag und Nacht ununterbrochen im Betriebe. —  
Postamt: 7 U. B. M. bis 8 U. Ab. (Sonntags 7—9 U. B. M. u. 5—8 U. Ab.) — Kreisgericht: 8 U. B. M. bis 1 U. M. u. 3—6 U. N. M. — Ober-Bergamt: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. Ab. — Passbüro: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. N. M. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Ummeldung verzogener Personen 8—12 U. B. M.; für sonstige Geschäfte 2—6 U. N. M. — Dienststunden sämtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämtlicher Bureau der übrigen städtischen Behörden: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. N. M.; (nur die Kassen sind für das Publikum N. M. nur bis 4 U. geöffnet); die Instituten-Kasse: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. N. M. — Haupt-Steueramt: 7—12 U. B. M. u. 2—5 U. N. M. — Kreiskasse: 8—12 U. B. M. u. 2—5 U. N. M. — Landrathsammt: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. N. M. — Pant-Commandite:  $8\frac{1}{2}$ —1 U. B. M. u.  $3\frac{1}{2}$ —5 U. N. M. — Universitäts-Kassenstunden 9—12 U. B. M. (excl. den letzten Tag jedes Monats.) Sekretariat: 9—12 U. B. M.
- Städtisches Leihhaus.** Expeditionsstunden von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.
- Spartassen.** Städtische Spartasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vorm.; 3—4 Uhr Nachm. Spartasse des Saaltreises (gr. Schlamm 10a.), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm. Spar- u. Vorschuß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.
- Halle'scher Consum-Verein** (gr. Märkerstraße 23), Kassenstunden 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm. Waaren-Lager, nur für Mitglieder, von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.
- Öffentliche Bibliotheken.** Universitätsbibliothek von 2—4 Uhr Nachm. Marienbibliothek 2—3 Uhr Nachmittags.
- Vereine.** Handwerkerbildungsverein (Barfüßerstraße Nr. 5)  $7\frac{1}{2}$ —10 Uhr Abends (Freier Unterhaltungsabend.) Polytechnischer Verein („Lampe“), Bibliothek und Lesezimmer 7— $9\frac{1}{2}$  Uhr Abends. Jünglings-Verein (Manergasse 6) 8 Uhr Abends. Kaufmännischer Verein 8—10 Uhr Abends in „Schmid's Hotel.“ (Gesellige Unterhaltung.)

Krieger-Verein vom Jahre 1866, Abends 8 Uhr Versammlung im „Fürstenthal.“  
Jahres-Turnverein. Turnstunde 8—10 Uhr Abends im „Rosenthal.“  
Naturforschende Gesellschaft 5—7 Uhr Abends in der „Residenz.“  
**Liedertafeln.** Hallische Liedertafel von Abends 8 Uhr an Uebung auf dem „Jägerberge.“ — Vereinigte Männerliedertafel, Uebungsstunde von 8—10 Uhr Abends im „Paradies.“ — Schülferische Liedertafel, Uebungsstunde von 8—10 Uhr Abends im „Fürstenthal.“  
**Bäder.** Zabel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Frisch-römische Bäder für Herren täglich Vormittags 8, Nachmittags 5 Uhr; für Damen täglich Nachmittags 2 Uhr. Alle Arten Wannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.  
Meier's Bade-Anstalt in Glaucha. Sool- und Mineral-, sowie alle gemischten Bäder zu jeder Tageszeit.

Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle. 22. Juli 1869.

Stunde	Luftdruck		Dunstspannung		Relative Feuchtigkeith Procenle	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
	Bar. Ein.	Par. Ein.	Bar. Ein.	Par. Ein.				
Morg. 6	335,44		5,14		92	12,0	NW	heiter 1.
Mitt. 2	334,94		3,17		80	21,2	W	heiter 1.
Abd. 10	335,27		3,96		61	13,8	W	völlig heiter.
Mittel	335,22		4,09		61	15,7		heiter 1.

Der Luftdruck ist auf 0° N. reducirt.

### Halle'sche Volksküche, Pl. Ulrichsstr. 8.

Sonnabend: Kartoffelgemüse mit Rindfleisch.

### Volksküche, Unterberg 25.

Sonnabend: Kohlrabi mit Rindfleisch.

## Die fünfundzwanzigste Jahresfeier des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Sachsen.

Es ist unsern Mitbürgern bereits seit längerer Zeit bekannt, daß in den Tagen vom 27.—29. Juli der Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in unserer Provinz seine 25. Jahresfeier und zwar in unserer Stadt zu begehren gedenkt. Das Programm dieser Feier wird hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### Dienstag den 27. Juli.

- 1) Nachm. 4 Uhr: Conferenz des Hauptvorstandes im Sessionszimmer des Magistrats auf dem Rathhause.
- 2) = 6 = Abendgottesdienst in der Domkirche. Herr Oberconsistorialrath D. Tholuck.
- 3) Abends 8 = Vorberathende Versammlung der Deputirten der Zweigvereine auf dem Jägerberge.

### Mittwoch den 28. Juli.

- 4) Morg. 6 Uhr: Choralmusik von den Hausmannsthürmen.
- 5) =  $8\frac{1}{2}$  = Versammlung zum Festzuge im Rathhause.
- 6) = 9 = Festgottesdienst in der Marktkirche. Herr Superintendent Lic. Wetken aus Osterwieck.
- 7) Mittags 12 = Öffentliche beschließende Versammlung im Saale der Volksschule, eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Prof. D. Benschlag.
- 8) Nachm. 4 = Mittagessen auf dem Jägerberge.

### Donnerstag den 29. Juli.

- 9) In den Morgenstunden von 8 Uhr ab: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Halle's unter Führung von Mitgliedern des Festicomités.
- 10) Vorm. 11 Uhr: Fortsetzung der öffentlichen beschließenden Versammlung im Saale der Volksschule; Vertheilung der Liebesgabe; Vortrag des Herrn Prof. Dr. Herzberg.
- 11) Nachm. 3 = Musikaufführung der hiesigen Singakademie in der Marktkirche zum Besten der Gustav-Adolf-Stiftung. Der Messias, Oratorium von Händel.

Es steht nicht zu bezweifeln, daß die evangelischen Glaubensgenossen in unserer Stadt an dieser denkwürdigen Feier ein ebenso lebendiges Interesse nehmen, wie es bisher überall der Fall gewesen, wenn die Jahresfeier in einer der übrigen Städte unserer Provinz stattgefunden hat. Der

unterzeichnete Vorstand ladet denn nunmehr die evangelischen Glaubensgenossen in unserer Stadt zur Theilnahme an den in dem Programm bezeichneten Feierlichkeiten ein. Es ist noch zu bemerken, daß an dem Festzuge vom Rathhause zur Marktkirche die Mitglieder des Hallischen Zweigvereins theilzunehmen berechtigt sind. Die Kirche selbst wird für das Publikum geöffnet werden, sobald der Festzug dieselbe erreicht hat. Die Versammlungen im Saale der Volksschule sind allen unsern Mitbürgern und Mitbürgerinnen geöffnet. Der Vortrag des Professor Dr. Beyerschlag behandelt die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins während der fünf und zwanzig Jahre seines Bestehens, der des Professor Dr. Herzberg die protestantische Bewegung in Spanien.

**Der Vorstand des Hallischen Zweigvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.**

### Amtliche städtische Bekanntmachungen.

#### Vorlagen

für die Sitzung der Stadtverordneten am 26. Juli c.

Anfang 4 Uhr.

Oeffentliche Sitzung.

1) Vorlage, betreffend eine Eisenbahn-Angelegenheit. 2) Verkauf der alten Wasserkunst.

Der Vorsteher der Stadtverordneten  
i. V. v. Nadecke.

#### Nothwendiger Verkauf.

Im Wege der nothwendigen Substation soll nachstehendes, der unverehelichten **Friederike Emilie Zimmas** hiersebst, jetzt zu deren Concurrenzmasse gehöriges Grundstück:

das im Hypothekenbuche von Halle Vol. 55 Nr. 1998 eingetragene Haus und Hof, an der Glaucha'schen Kirche Nr. 12 belegen, — Nr. 2270 der Gebäudesteuer-Rolle, — jährlich mit 85  $\frac{1}{2}$   $\%$  Nutzungswerth veranschlagt,  
**am 24. September d. Js.**

**Vormittags 10 Uhr**

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, veräußert und

**am 29. September d. Js.**

**Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr**

ebendasselbst das Urtheil über den Zuschlag verflündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können in D. H. Bureau des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Halle a/S., den 16. Juli 1869.

**Königliches Kreisgericht, 1. Abtheil.**

Der Substitutionsrichter.

(gez.) Colberg.

**Land- u. Wasser-Brillant-Feuerwerk, Illuminations-Laternen u. Luftballons, größte Auswahl u. billigste Preise, bei**  
**Albin Henze, Schmeerstraße 36.**

### Bekanntmachung.

Zur Wahl des Vorstandes für die gegenseitige Unterstützungs-Kasse für **Buchdrucker, Schriftsetzer und Schriftgießer** wird ein anderweiter Termin zu

**Montag den 26. Juli d. J. 11 Uhr**

auf dem Rathhause anberaumt, zu welchem die sämmtlichen hier beschäftigten Buchdrucker, Schriftsetzer und Schriftgießer hierdurch eingeladen werden.

Halle, den 20. Juli 1869.

**Der Magistrat.**

Der Herr Zimmermeister **Krytz** ist auf seinen Antrag als Armen-Vorsteher im 6. Bezirk entlassen. An seine Stelle ist der Herr Rentier **Freyer** zum Armen-Vorsteher gewählt.

Halle, den 20. Juli 1869.

**Der Magistrat.**

Der Herr Tischlermeister **Schönbrod** ist auf seinen Antrag als Armen-Vorsteher im 4. Bezirk entlassen. An seine Stelle ist der Herr Seilermeister **Spitz** zum Armen-Vorsteher gewählt.

Halle, den 20. Juli 1869.

**Der Magistrat.**

### Bekanntmachung.

Mit dem Beginn der Ernte wird zur Warnung darauf aufmerksam gemacht, daß das unbefugte Aehrenlesen und Stoppeln an Feldfrüchten je nach Umständen als Diebstahl nach §. 27 des Straf-Gesetz-Buchs oder als Uebertretung nach §. 41 der Feld-Polizei-Ordnung strafbar ist.

Halle, den 20. Juli 1869.

**Die Polizei-Verwaltung.**

### Bekanntmachungen.

#### Obst-Verpachtung.

Die Obstnutzung des Ritterguts **Beesen a. d. Elster** an Aepfeln, Birnen, Pflaumen im Gutsgarten, sog. großen Beesener Holz, Mönchenholz und Herrenstift soll

**Montag den 26. Juli früh 10 Uhr** auf dem Gute öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Beesen a. d. Elster.

**F. Knop.**

**Limburger Käse** in Kisten u. ausgewogen **billigst.**

**Gebrüder Ströbmer.**

**Feinste thüringer u. sächsische Salzbutter** à  $\text{H. } 9 \text{ Sgr.}$  in Kübeln **billiger.**

**Gebrüder Ströbmer.**

#### Kirschsafft,

**frisch von der Presse, Mitte nächster Woche.**

**Gebrüder Ströbmer.**

#### Fleisch-Verkauf!

Morgen wieder frisches, fettes Mast-Rindfleisch à  $\text{H. } 4 \text{ Sgr.}$ , sowie auch Hammelfleisch à  $\text{H. } 4 \text{ Sgr.}$  und gehacktes Rindfleisch.

**W. Weber,** Fleischmeister, Moritzthor 4.

Neue u. gebr. Piano u. Pianoforte verkauft, rep. u. stimmt **F. Bach,** gr. Ulrichsstr. 26.

Eine stille Familie sucht zum 1. October cr. eine Wohnung, best. aus 2 St., 1 K., Küche, Keller u. Bodengelass, oder 1 St., 2 K. u. im Pr. bis 50  $\frac{1}{2}$   $\text{A.}$  **A. J. 23** in der Exped.

**Zu vermieten: eine freundl. Wohnung von 4 Stuben, 3 Kammern, Küche u. allem Zubehör, beziehbar 1. Octbr. gr. Berlin 13.**

Stube, Kammer nebst Zubehör ist an ordentliche, ruhige Leute jetzt oder zum 1. October zu vermieten  
Schulberg 6.

Eine Wohnung, Bel-Etage, best. aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und Zubehör ist für 75  $\frac{1}{2}$  zum 1. Oct. in der Nähe der Bahn zu vermieten.

**F. C. Reichmann,** an d. Moritzkirche 1.

Großer Sandberg 14 ist die erste Etage, im Ganzen oder getheilt, zu vermieten.

2 Stuben, 1 Kammer und Küche zu vermieten  
Schillershof 12.

Eine freundl. Wohnung an ruhige Leute zum 1. October zu vermieten gr. Wallstraße 18.

1 St., K., Küche nebst Zubehör zum 1. Oct. zu vermieten  
Breitenstraße 15.

Stube und Kammer an stille Leute zu vermieten  
lange Gasse 28.

St. u. K. an einz. Leute zu verm. Leipzigerstr. 26.

Ein Keller zu vermieten  
Bechershof 4.

Eine Parterrestube, K., K. an einen Herrn od. Dame 1. Oct. zu verm.  
Moritzwinger 8.

2 freundliche möblirte Zimmer nebst Bett sind im Preise von 4  $\frac{1}{2}$  sofort an einzelne Herren zu vermieten  
Rannische Straße 16.

Anst. Herren f. Logis m. Kost Ruhgasse 4, 1 Tr.

Anst. Schlafst. m. Kost offen Grafeweg 19.

Schlafstellen offen Niemeysstraße 4, part.

**Verloren** am Donnerstag vom Jägerberg bis in die Leipzigerstr. eine kl. grüne led. Arbeits-tasche, worin eine Näharbeit, Fingerhut, Scheere u. Gegen Belohn. abzug. Königsstr. 33, 2 Tr.

Ein Portemonnaie mit Geld gefunden.

**Lüders, Spitze 17.**

Ein gold. Ring gefunden  
Saalberg 20.

Die Beleidigung gegen den Mech.-Schleifer **S. Mehle** nehme ich hiermit zurück. **S. S.**

## Photographie- und Bilderrahmen

jeder Art, sehr billig bei

S. Reinicke, Leipzigerstraße Nr. 11.

**Einrahmungen von Bildern, Zeichnungen, Stickereien, Brautkränzen etc.**  
sauber und billig bei  
S. Reinicke, Leipzigerstraße Nr. 11.

Salle a/S., den 15. Juli 1869.

**P. P.**

Mit dem heutigen Tage verlegten wir unser Verkaufslocal und Comptoir nach unserem neu erbauten Laden

**Leipzigerstraße Nr. 18.**

Für das uns bisher geschenkte Vertrauen Ihnen bestens dankend, bitten wir Sie, uns dasselbe auch ferner zu bewahren.

Hochachtend

**Gebrüder Frank,**

Engros-Handlung in Garnen, Posamentier- u. Kurzwaren.



**Braunkohlenwerk Vereinigter Kupferhammer** bei Ober-Nöbblingen liefert 1000 Dampfpreßsteine (größtes Format) frei ins Haus für 4 R<sup>th</sup> 20 S<sup>gr</sup>. — Bei Entnahme ganzer Lohrys entsprechend billiger. Gef. Bestellungen werden bei **D. Culner, gr. Brauhausegasse 9**, entgegengenommen. **S. Gruhl.**

**Zum Einmachen** empfiehlt **Effig**, von reinem Raumburger Wein fabricirt, à Quart 2 S<sup>gr</sup>.  
**F. C. Deichmann**, an der Moritzkirche 1.

Eine **Wanduhr** ist **billig** zu verkaufen  
Leipzigerstraße 12.

2 schwere, fette Schweine stehen zum Verkauf  
in Teicha Nr. 7.

Ein gebrauchter Handrollwagen ist billig zu verkaufen  
kl. Märkerstraße 3.

Kleine graue Fische gr. Ulrichstraße 35.

**Goldwaaren**, Brochen, Boutons u. dergl. empfiehlt zu sehr billigen Preisen **J. Gansen**.

Haararbeiten, Uhr- u. Halsketten, Ringe fertigt **J. Gansen**, Glauch. Kirche 13, 1 Tr.

**2000 R<sup>th</sup>** werden 1. October gesucht. Näheres  
gr. Steinstraße 52.

Das Stubentapezieren, sowie alle Polsterarbeiten werden nur sauber und dauerhaft gefertigt von **Großmann**, Rannische Straße 5.

Stiefeln f. 20 S<sup>gr</sup> befohl, jede and. Schuhmacherarbeit wird billig gefertigt kl. Klausstraße 6, 2 Tr.

### Polster-Arbeiten.

Zur Anfertigung von feiner und dauerhafter Polster-Arbeit empfiehlt sich

**C. Baas**, Tapezierer, kl. Klausstraße 1.

Meine Werkstelle ist jetzt

**Strohhofs Spitze 17.**

**H. Lüders**, Zeugschmiedemstr.

**Stückwäsche wird angenommen**  
gr. Berlin 16 b.

Zu einem Privat-Schulunterricht, welcher am 4. Oct. beginnen soll, werden einige junge Mädchen von 13—15 Jahren, sowie jüngere Kinder von 10—12 Jahren, als Theilnehmerinnen gesucht. Nähere Auskunft  
Königsstrasse 37, 2 Tr. (am Königsplatze).

Einen Müller, der auch Zeugarbeiter ist, suchen zum sofortigen Antritt

**Althen & Wende**, Ober-Glauch 2.

Ein Hausbursche vom Lande wird zum sofortigen Antritt gesucht  
im Stabtschießgraben, Leipzigerstraße 28.

**Ein Bursche**  
wird gesucht Leipzigerstraße 5. **Wedding.**

Junge Mädchen, geübt auf der Nähmaschine, finden dauernde Beschäftigung bei

**M. Kästner**, Brüderstraße 4.

Eine ältere Person wird zur allein. Führung der Wirthschaft zum 1. Aug. ges. **Grafeweg 15.**

Einen ordentl. Arbeitsmann sucht bei gutem Lohn und dauernder Beschäftigung  
die Deconomie Strohhof, Kellnergasse 1.

Ein Lohnkellner und ein Kellnerbursche wird gesucht  
in Böllberg Nr. 16.

Ein kräftiges, nicht zu junges Mädchen kann sofort Dienst erhalten kl. Ulrichstr. 27, 1 Tr. r.

Gesucht sofort 2 tüchtige Knechte, Hausmädchen, ein Kellnerlehrling und eine Aufwartefrau durch  
Frau **Kohl**, alte Promenade 9.

Ein Torfmacher wird gesucht **Berggasse 2.**

Ein ordentliches, ehrliches Mädchen, für Hausarbeit und Kinder passend, wird den 1. August gesucht  
gr. Klausstraße 4, im Laden.

Eine Aufwartung wird gesucht **Töpferplan 1.**

Ein anst. Mädchen von auswärt. sucht sofort Dienst b. Frau **Rohstein**, kl. Sandberg 18.

## Wasch-Crystall

ist das bereits anerkannte beste Waschmittel, indem durch dasselbe bedeutend an Zeit und Seife erspart wird. In Paqueten à 1 S<sup>gr</sup> empf. **Albert Schlüter**, gr. Steinstr. 6.

## Aegnatron

zum Seifelothen nebst Recept zu einer guten Seife empfiehlt

**Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.

## Parfümirten Benzin

in bester Qualität, zum Waschen der Handschuhe u. zum Entfernen von Flecken empf.

**Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.

## Fliegenleim

in Büchsen à 1 S<sup>gr</sup> und ausgewogen empf.

**Albert Schlüter**, gr. Steinstraße 6.

Ein Waarenschrank mit Glasaufsatz ist billig zu verkaufen  
kl. Klausstraße 1.

Dasselbst eine möblirte Stube zu vermieten.

**Schwedische Zündhölzer** ohne Phosphor à Paquet 2 S<sup>gr</sup> empfiehlt **J. W. Eichler**.

Zwei tüchtige Tischlergesellen werden gesucht bei **Karl Hauptmann**, Tischlermeister,  
gr. Klausstraße 7.

## Freie Gemeinde.

Sonntag den 25. Juli Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr  
im Saale des Herrn **Landmann**,

gr. Brauhausegasse 9,

**Vortrag** von

**G. A. Wislicenus**  
aus Zürich.

## Schüler'sche Liedertafel.

Sonabend den 24. Juli Abends 8<sup>1/2</sup> Uhr

**General-Versammlung.**

**Grafewurm's Garten-Lokal**,  
Töpferplan Nr. 4.

Sonabend Abend 7<sup>1/2</sup> Uhr Concert.

## Maurer-Gewerk

Sonabend den 24. Juli Abends 8 Uhr **Versammlung** in **Freyberg's Salon** wegen einer wichtigen Besprechung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. **Der Altgeselle.**

## Wasserstand der Saale

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.  
am 22. Juli Abends am Unterpegel 2' 7"  
am 23. Juli Morg. am Unterpegel 2' 7"

## Temperatur in Teuscher's Wellenbad.

	22. Juli		23. Juli	
	12 Uhr Mittags	6 Uhr Abends	5 Uhr Morgens	9 Uhr
Luft	19 Grad	18 Grad	9 Grad	9 Grad
Wasser	16 "	16 "	16 "	16 "

Im Verlage und herausgegeben von der Buchhandlung des Waisenhauses.

Druck der Waisenhau-Buchdruckerei.